



An die Europäische Kommission
Herrn Vizepräsident
Frans Timmermans
Rue de la Loi / Wetstraat 200
1049 Brüssel
BELGIEN

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Frans-Timmermans-contact@ec.europa.eu

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
	EU-GSt/Te/Fu	Norbert Templ	DW 12158	DW 142158	17.07.2019
		Florian Wukovitsch			

Reflexionspapier „Auf dem Weg zu einem nachhaltigen Europa bis 2030“ COM(2019) 22 final, 30.01.2019

Die Bundesarbeitskammer (BAK) ist die gesetzliche Interessenvertretung von rund 3,8 Mio ArbeitnehmerInnen und KonsumentInnen in Österreich. Sie vertritt ihre Mitglieder in allen sozial-, bildungs-, wirtschafts- und verbraucherpolitischen Angelegenheiten auf nationaler sowie auch auf der EU-Ebene. Darüber hinaus ist die BAK Teil der österreichischen Sozialpartnerschaft. Die BAK ist im EU-Transparenzregister unter der Nummer 23869471911-54 registriert.

Mit dem Reflexionspapier zur Agenda 2030 möchte die Europäische Kommission (EK) eine Debatte zur Frage anregen, wie die Erreichung der UN-Ziele nachhaltiger Entwicklung (SDGs) bis 2030 auf europäischer Ebene weiter gefördert werden kann. Das Reflexionspapier steht dabei im engen Zusammenhang mit der zukünftigen Ausrichtung der europäischen Klimapolitik. Dass die Wende zu einer nachhaltigen Entwicklung aus der Sicht der EK nur gelingen kann, wenn sie mit der „Förderung von sozialen Rechten und Wohlergehen für alle einhergeht“, ist eine besonders wichtige Feststellung, die seitens der BAK vollinhaltlich geteilt wird.

Die Umsetzung der SDGs und der Vorgaben des Pariser Klimaschutzabkommens bedeuten einen gewaltigen Transformationsprozess. Dieser Prozess muss gerecht und im Sinne der ArbeitnehmerInnen gestaltet werden, da nur dann die notwendige breite Unterstützung gefunden werden kann. Insofern unterstützen wir ausdrücklich die Klarstellung der Kommission, dass die „Nachhaltigkeitswende“ letztlich **nicht gelingen kann, „wenn sie auf Kosten von Gruppen von Menschen, Gemeinschaften, Branchen oder Regionen geht“**.

Der gesamten Darstellung der Kommission fehlt jedoch eine kritische Auseinandersetzung mit bislang dominanten Politikansätzen, die die soziale Lage in der EU auch verschlechtert haben. Daher ist zu befürchten, dass auch eine übergreifende EU-Strategie für nachhaltige Entwicklung keine deutliche Abkehr von fehlgeleiteten Politikrezepten im Rahmen des Europäischen Semesters einleitet.

Aus diesem Grund muss eine glaubwürdige umfassende Nachhaltigkeitsstrategie mit einer inhaltlichen Neuausrichtung der EU-Politik in verschiedenen Bereichen verbunden sein. Das bedeutet insbesondere:

- **Europäisches Semester in Richtung Wohlstandsorientierung weiterentwickeln**

Die einseitige wirtschaftspolitische Ausrichtung der Economic Governance an Haushaltsdisziplin muss von einer **wohlstandsorientierten Wirtschaftspolitik** abgelöst werden, in deren Rahmen Ziele wie Vollbeschäftigung, ein hohes Niveau an fair verteiltem materiellen Wohlstand, verfolgt werden.

- **Größeren budgetären Spielraum für öffentliche Investitionen schaffen – „Golden Rule“ für Europa 2030**

Im Zusammenhang mit dem Pariser Klimaabkommen und der Agenda 2030 besteht ein massiver Investitionsbedarf. Erneut plädieren wir in diesem Zusammenhang für die **Einführung einer goldenen Investitionsregel**, die den budgetären Spielraum für öffentliche Investitionen erhöht.

- **Verteilungsfrage in den Mittelpunkt rücken und Kurswechsel in der Lohnpolitik einleiten**

Die Bekämpfung der Ungleichheit ist eine der großen Fragen der Gegenwart. Die wachsende Kluft zwischen Arm und Reich in Europa ist mittlerweile durch viele Studien belegt, ebenso deren negativen Folgen. Zentrale Lösungsansätze zur Bekämpfung der Ungleichheit sind in der Lohn- und Steuerpolitik zu finden

- **Sozialpolitische Anforderungen für einen SDG-Umsetzungsrahmen der EU**

Für die EU-Strategie zur Umsetzung der SDGs bis 2030 ist ein starker Fokus auf eine sozial nachhaltige Entwicklung wesentlich. Innerhalb eines neuen „sozialen Aktionsprogramms“ sind auch die Weichen in Richtung einer grundlegenden **sozialen Neuausrichtung** der EU zu stellen.

- **Soziale Frage umfassend miteinbeziehen**

Auch in weiteren zentralen Tätigkeitsbereichen (reichend von der Agrar-, Energie- bis zur Globalisierungspolitik) sind Nachhaltigkeitsfragen unter besonderer Beachtung sozialer Gesichtspunkte zu lösen.

Angesichts gravierender sozialer Ungleichheiten und ökologischer Probleme ist es von großer Bedeutung, dass die EU **eine umfassende, ambitionierte, konkrete und kohärente Strategie zur Umsetzung der UN-Ziele zur nachhaltigen Entwicklung** erarbeitet. Diese muss einen gesamtgesellschaftlichen Wandel in Richtung nachhaltiger Entwicklung einleiten und begleiten. Diese Strategie könnte auch der auslaufenden EU-2020-Strategie nachfolgen. In diesem Sinne begrüßt die BAK ausdrücklich das vorgelegte Reflexionspapier der Europäischen Kommission und sieht darin eine wichtige Grundlage für die weitere Diskussion.

Das Reflexionspapier steht im engen Zusammenhang mit der zukünftigen Ausrichtung der europäischen Klimapolitik. Es betont die globale Vorreiterrolle der EU im „Übergang zu einer kohlenstoffarmen, klimaneutralen, ressourceneffizienten und die biologische Vielfalt respektierenden Wirtschaft im Einklang mit der Agenda 2030 der Vereinten Nationen und den 17 SDGs“. Dass die Wende zu einer nachhaltigen Entwicklung aus der Sicht der EK nur gelingen kann, wenn sie mit der „Förderung von sozialen Rechten und Wohlergehen für alle einhergeht“ (S 22), möchten wir besonders unterstreichen und steht auch im Fokus unserer Anmerkungen zum vorliegenden Papier. Unterstreichen möchten wir in diesem Zusammenhang auch die Bedeutung, die im Reflexionspapier der **Europäischen Säule sozialer Rechte** als zentralem Orientierungsrahmen für das soziale Europa zugemessen wird (S 24). Ihre Konkretisierung und Umsetzung kann wesentlich zu einer sozial gerechten Nachhaltigkeitswende beitragen.

1. Zu den vorgeschlagenen Szenarien zur Umsetzung der SDGs

Im Reflexionspapier werden drei Szenarien vorgeschlagen, die unterschiedliche Antworten darauf geben, wie die SDGs am effektivsten umgesetzt werden können und die sich in ihrer Rollenverteilung zwischen der EU und den Mitgliedstaaten unterscheiden. Die EK präferiert dabei kein Szenario, sondern weist lediglich darauf hin, dass im Endergebnis eine Kombination einzelner Elemente aus jedem Szenario zu erwarten ist.

Die BAK teilt diese Einschätzung und hält eine Kombination aus den Szenarien 1, 2 und 3 für einen guten Kompromiss. Szenario 1 bedeutet, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen in einer Gesamtstrategie koordinieren und deren Durchführung anhand konkreter und zeitgebundener Ziele für das Jahr 2030 überwachen. Szenario 2 sieht die Einbeziehung der Nachhaltigkeitsziele in alle relevanten Politikbereiche der EU vor. Die EU-Mitgliedstaaten tragen dabei die Hauptverantwortung für die Umsetzung der SDGs und entscheiden selbst, mit welchen konkreten Maßnahmen die Ziele erreicht werden sollen. Szenario 3 legt einen stärkeren Fokus auf das auswärtige Handeln der EU, indem die SDGs durchgängig in die Außenpolitik der EU einbezogen würden. So könnte die EU beschließen, „ihre derzeitigen Umwelt-, Sozial- und Governance-Standards durch Handelsabkommen und multilaterale Verhandlungen noch stärker zu fördern“ (S 42) – eine Zielsetzung, die von der BAK ausdrücklich unterstützt wird, allerdings müssen Mindeststandards verbindlich verankert und einklagbar sein.

Szenario 1 sieht vor, die international vereinbarten SDGs als übergeordnete strategische Ziele für die EU zu unterstützen und im Rahmen einer übergreifenden EU-Strategie für nachhaltige Entwicklung von den EU-Institutionen und den Mitgliedstaaten umzusetzen. Das wäre sehr ambitioniert, weil erstens der umfassende Ziele-Katalog der UN-Agenda 2030 voll in die europäische Politikgestaltung integriert würde und zweitens einzelne UN-Nachhaltigkeitsziele ehrgeiziger formuliert sind als die EU-2020-Ziele. Dies trifft besonders auf die Ziele 1 („Armut in allen ihren Formen und überall beenden“) und 8 („Produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit“) zu. So soll bis 2030 der „Anteil der Männer, Frauen und Kinder jeden Alters, die in Armut in all ihren Dimensionen nach der jeweiligen nationalen Definition leben, mindestens um die Hälfte“ gesenkt werden. Der in diesem Zusammenhang relevante Indikator auf EU-Ebene ist aus unserer Sicht jener des EU-2020-Armutsziels. Dieses sieht vor, die Anzahl der Personen, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, bis zum Jahr 2020 – gemessen am Ausgangsjahr 2008 – um 20 Mio Menschen zu verringern. In absoluten Zahlen wäre dies eine Reduktion von 115,7 Mio (2008) auf 95,7 Mio (2020). Aktuell sind immer noch 113 Mio Menschen in der EU von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht. Damit ist die Zahl zwar erstmals wieder unter das Vorkrisenniveau gefallen, sie ist aber immer noch weit vom EU-2020-Ziel entfernt. Gemäß dem UN-Armutsziel müsste diese Zahl bis 2030 auf unter 60 Mio sinken.

Ebenfalls ambitionierter im Vergleich zum EU-2020-Beschäftigungsziel, das bis 2020 eine Erwerbstätigenquote von 75 % der 20- bis 64-Jährigen vorsieht (aktuell 73,2 %), ist die UN-Zielsetzung, wonach bis 2030 produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle Frauen und Männer – einschließlich junger Menschen und Menschen mit Behinderungen – erreicht werden sollen. Das gilt auch für das UN-Ziel, bis 2030 sicherzustellen, „dass alle Mädchen und Jungen Zugang zu hochwertiger frühkindlicher Erziehung, Betreuung und Vorschulbildung erhalten...“. Dieses Ziel geht über die EU-Barcelona-Ziele zur Kinderbetreuung hinaus.

Um es auf den Punkt zu bringen: Prinzipiell unterstützen wir die Festlegung spezifischer Ziele für die Umsetzung der SDGs auf EU-Ebene und die Einrichtung eines europäischen Verfahrens für die politische Koordinierung der SDGs. **Es muss aber vermieden werden, dass dieses Verfahren – wie schon bei der Umsetzung der EU-2020-Ziele – im Rahmen des „Europäischen Semesters“ dazu instrumentalisiert wird, die Mitgliedstaaten zu aus unserer Sicht fragwürdigen Strukturreformen zu „motivieren.“** Es hat sich gezeigt, dass viele Vorschläge für Strukturreformen, die den Mitgliedstaaten im Rahmen der länderspezifischen Empfehlungen vorgegeben wurden und werden, auf einen Abbau an Arbeitsmarkt- und Sozialstandards abzielen – wie zB die Dezentralisierung von Kollektivverträgen, Eingriffe in soziale Sicherungs- und Pensionssysteme etc. Damit widersprechen sie dem im EU-Vertrag festgehaltenen Ziel der Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhaltes sowie den Europa-2020-Zielen zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung.

Dass das Reflexionspapier Machtverhältnisse und politisch-ökonomische Zusammenhänge kaum in den Fokus nimmt, bestätigt unsere Befürchtung. So konstatiert die Kommission, dass „die globalen Herausforderungen [...] auch das Sozialmodell der EU – ein Eckpfeiler des

europäischen Projekts – ins Wanken [bringen]“ und hält darüber hinaus fest: „Der technologische, strukturelle und demografische Wandel in einer globalisierten Welt verändert das Gesicht der Arbeit und stellt unsere Solidarität infrage [...]“ (S 11). Allerdings verstellt eine solche Sichtweise den Blick darauf, dass letztlich technologische Entwicklungen und demografische Veränderungen keine Sachzwänge darstellen, die solidarische Wohlfahrtsstaaten infrage stellen würden. Vielmehr sind es in Machtverhältnisse eingebettete AkteurInnen, die auf der Basis von Interessen und (oftmals daraus abgeleiteter) neoliberaler Politik solidarische Wohlfahrtsmodelle infrage stellen. Aus unserer Perspektive sind Fragen, wie sozial-ökologisch nachhaltige Entwicklung gelingen kann, stets mit Fragen der gesellschaftlichen Machtverteilung verbunden und damit eng an demokratische und partizipative Auseinandersetzungen geknüpft.

Ohne eine solche kritische Analyse bislang dominanter Politikansätze ist zu befürchten, dass eine übergreifende EU-Strategie für nachhaltige Entwicklung keine deutliche Abkehr von fehlgeleiteten Politikrezepten im Rahmen des Europäischen Semesters einleitet, welche die soziale Lage in der EU verschlechtert haben. So hat der primäre Fokus der EU-Krisenpolitik im Zusammenhang mit der „Economic Governance“ auf restriktive Fiskalpolitik und ein einseitiges Bild (preislicher) Wettbewerbsfähigkeit in mehreren Mitgliedstaaten zu einem Abbau sozialer Rechte geführt. **Eine glaubwürdige und umfassende Nachhaltigkeitsstrategie muss daher auch mit einer inhaltlichen Neuausrichtung der EU-Politik in verschiedenen Bereichen verbunden sein**, auf die wir nachstehend eingehen. Insbesondere muss das Europäische Semester in **Richtung Wohlstandsorientierung** weiterentwickelt werden.

2. Sozial gerechte Nachhaltigkeitswende („Just Transition“)

Die Umsetzung der SDGs und der Vorgaben des Pariser Klimaschutzabkommens bedeuten letztlich einen gewaltigen Transformationsprozess. Dieser Prozess muss gerecht und im Sinne der ArbeitnehmerInnen gestaltet werden, da nur dann die notwendige breite Unterstützung gefunden werden kann. Insofern unterstützen wir ausdrücklich die Klarstellung der Kommission, dass die „Nachhaltigkeitswende“ letztlich nicht gelingen kann, „wenn sie auf Kosten von Gruppen von Menschen, Gemeinschaften, Branchen oder Regionen geht“ (S 23). Für eine „Just Transition“ muss unbedingt auf die Erfahrung und das Wissen zurückgegriffen werden, das bei den Interessenvertretungen der ArbeitnehmerInnen – in den Gewerkschaften, bei den Betriebsräten, in den Arbeiterkammern – vorhanden ist. Bei der Entwicklung von Zielen, Plänen, Politiken und Maßnahmen ist die umfassende Beteiligung von Sozialpartnern und Interessenvertretungen der ArbeitnehmerInnen auf sämtlichen Ebenen entscheidend, nicht zuletzt um eine gerechte Verteilung der Transformationskosten zu gewährleisten und soziale Härtefälle auszuschließen. Leistbare Energie ist durchgehend sicherzustellen, eine „emissionsfreie Mobilitätsgarantie“ muss das Ziel sein.

Die abschätzbaren Auswirkungen von klimapolitischen Strategien und Maßnahmen auf Arbeitsplätze und Arbeitsbedingungen müssen laufend thematisiert und evaluiert werden. Werden ungünstige Auswirkungen befürchtet, sind geeignete Maßnahmen zu treffen und in ausreichendem Umfang öffentliche Gelder bereitzustellen. Regionen, die durch den

Veränderungsprozess negative wirtschaftliche Umbrüche erleben, müssen unterstützt werden. Dafür müssen langfristige und durchdachte wirtschaftliche Konzepte entwickelt werden. Wenn Arbeitsplätze verloren gehen, müssen Politik und Unternehmen Rahmenbedingungen sowie Ausgleichs- und Begleitmaßnahmen schaffen, die diesen Menschen zeitgerechte Umqualifizierung, Re-Qualifizierung und den Umstieg in andere Berufe und Tätigkeitsfelder ermöglichen und ein gutes Einkommen (auch während der Qualifizierungsmaßnahmen oder Arbeitslosigkeit) sichern.

Ein besonderes Augenmerk ist auf ArbeitnehmerInnen in jenen Branchen zu legen, die von den Veränderungen besonders negativ betroffen sein können. Auf EU-Ebene muss der Globalisierungsfonds im mehrjährigen Finanzrahmen ausreichend dotiert und noch stärker auf die spezifischen Herausforderungen infolge der Klimapolitik ausgerichtet werden. Es soll geprüft werden, ob **ein eigener Just Transition Fonds** ein geeignetes Instrument ist, um die besonders betroffenen Branchen, Regionen und ArbeitnehmerInnen adäquat zu unterstützen.

3. Zentrale Elemente einer inhaltlichen Neuausrichtung der EU-Politik

Das Reflexionspapier zeichnet ein durchaus differenziertes Bild von der sozialen Lage in der EU. Einerseits wird behauptet, dass „die EU zu den Orten der Welt gehört oder gar der Ort ist, wo es sich am besten lebt“. Mit 73,5 % weise die EU-Beschäftigungsquote „den höchsten Wert auf, der jemals innerhalb der EU verzeichnet wurde“. Andererseits wird nicht verschwiegen, dass nach wie vor rund 22,3 % der EU-Bevölkerung von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind. Die Einkommensungleichheiten werden mit Recht als zu groß bezeichnet und es wird auf die hohe Vermögenskonzentration an der Spitze verwiesen. Dies – so die Kommission – habe „vielfältige soziale Folgen, die zu Unterschieden bei Wohlergehen und Lebensqualität führen“ (S 12). Dieser Befund ist stimmig, allerdings hält das Lob auf die hohe EU-Beschäftigungsquote einer eingehenderen Analyse nicht stand. **Tatsache ist, dass Normalarbeitsverhältnisse für eine große Anzahl von EuropäerInnen seit Jahren außer Reichweite geraten.** Nur noch etwa zwei von drei unselbständig Beschäftigten in der EU haben eine unbefristete Vollzeitstelle. Die Zahl der atypischen Beschäftigungsverhältnisse nimmt seit Jahren zu. Zudem sind ein Fünftel der Jobs in der EU sogenannte „poor jobs“, die durch schlechte Arbeitsbedingungen und geringes Einkommen gekennzeichnet sind. Europa ist sicherlich im globalen Vergleich ein wohlhabender Kontinent, aber die realen Lebens- und Arbeitsbedingungen sind für Millionen Menschen in der EU nicht akzeptabel.

Angesichts dieser Herausforderungen halten wir folgende Elemente einer Neuausrichtung der EU-Politik für notwendig, damit der Weg zu einem nachhaltigen Europa bis 2030 erfolgreich beschritten werden kann:

3.1. Europäisches Semester in Richtung Wohlstandsorientierung weiterentwickeln

Grundsätzlich positiv ist, dass im Reflexionspapier immer wieder die Nachhaltigkeitswende mit einem inklusiven und sozial gerechten Wirtschaftsmodell in Verbindung gebracht wird. Damit dieses Bekenntnis mit Leben erfüllt werden kann, braucht es eine Änderung der Economic Governance. Das Europäische Semester fokussiert nämlich zu stark auf die

restriktiven Budgetregeln sowie auf eine Stärkung der (einseitig verstandenen) Wettbewerbsfähigkeit. Diese Ausrichtungen stehen häufig im Widerspruch zu sozialen und ökologischen Zielen. Die Einbeziehung der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung werden im Reflexionspapier auch immer wieder angesprochen, aber das ist nicht ausreichend. Die derzeit einseitige wirtschaftspolitische Ausrichtung der EU muss von einer **wohlstandsorientierten Wirtschaftspolitik** abgelöst werden, in deren Rahmen wichtige Ziele wie Vollbeschäftigung, ein hohes Niveau an fair verteiltem materiellen Wohlstand, Lebensqualität und ökologische Nachhaltigkeit – unter Wahrung ökonomischer Stabilität – entschlossen von der europäischen Politik verfolgt werden. Hier besteht auch ein direkter Anknüpfungspunkt an den Vertrag über die Europäische Union (Art 3 Abs 1), denn dort ist als Ziel festgeschrieben, „das Wohlergehen“ zu fördern. Der Jahreswachstumsbericht könnte zB durch einen Jahreswohlstandsbericht ersetzt werden. Dieser würde einen inklusiven Ansatz verfolgen, der ökologische und soziale Ziele mit ökonomischer Stabilität verbindet. Ein entsprechend adaptiertes Europäisches Semester könnte in diesem Sinne einen Rahmen für die Koordinierung der Ziele nachhaltiger Entwicklung und für deren Feinjustierung bieten, **die Ausgestaltung konkreter Maßnahmen zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele muss jedoch den Mitgliedstaaten überlassen bleiben**. Wesentlich ist auch, dass die Sozialpartner stärker und verbindlich in den Prozess eingebunden werden.

3.2 Größeren budgetären Spielraum für öffentliche Investitionen schaffen – „Golden Rule“ für Europa 2030

Die Europäische Union steht im Zusammenhang mit dem Pariser Klimaabkommen und der Agenda 2030 vor einem massiven Investitionsbedarf, wobei aus unserer Sicht **die Bedeutung öffentlicher Investitionen** im Reflexionspapier nicht ausreichend gewürdigt wird. Öffentliche Investitionen leisten einen wichtigen Beitrag für gesellschaftlichen Wohlstand, verbessern die Verteilungs- und Beschäftigungssituation und unterstützen die Erreichung der ambitionierten Klima- und energiepolitischen Ziele. Die BAK teilt die Auffassung der Kommission, dass soziale Investitionen „eine der Topprioritäten der EU und ihrer Mitgliedstaaten“ sein müssen. Mit Recht hebt sie hervor, dass „die Nachhaltigkeitswende ... darüber hinaus Investitionen in wirksame, integrierte Sozialschutzsysteme (voraussetzt)“ und listet in diesem Zusammenhang Investitionen in „hochwertige Dienstleistungen wie allgemeine und berufliche Bildung, lebenslanges Lernen, Kinderbetreuung, außerschulische Betreuung, Gesundheitswesen und Langzeitpflege“ auf (S 24). Die Schaffung und Sicherung von leistbarem Wohnraum (SDG 11) gehört aus unserer Sicht hier ebenfalls dazu. Gerade in diesem Bereich wird es allerdings auch darauf angekommen, ausreichend budgetären Spielraum für öffentliche Investitionen zu schaffen.

Im Reflexionspapier wird darauf hingewiesen, dass die Nachhaltigkeitswende zwar kurzfristig umfangreiche Investitionen erfordert, dass aber die **Kosten des Nichthandelns** und die damit verbundenen sozialen Auswirkungen noch viel höher wären. Wir stimmen hier mit der Kommission vollkommen überein und sind der Auffassung, dass dieser Aspekt noch viel stärker berücksichtigt werden muss. ForscherInnen haben berechnet, dass sich die Weltwirtschaft mit großer Wahrscheinlichkeit 20 bis 30 Billionen Dollar (aktuell 17 bis 25 Billionen Euro) ersparen könnte, wenn es gelingt, die globale Klimaerwärmung im Vergleich

zur vorindustriellen Zeit auf ein Plus von 1,5 Grad zu begrenzen.¹ Schon allein diese Größenordnung sollte Anlass genug sein, jetzt Geld in die Hand zu nehmen und massiv in die Nachhaltigkeitswende zu investieren.

Allerdings stellt sich die Frage, wie angesichts der restriktiven Fiskalregeln eine notwendige Ausweitung der öffentlichen Investitionen erfolgen kann. Erneut plädieren wir in diesem Zusammenhang für die Einführung einer goldenen Investitionsregel² („Golden Rule“), die den budgetären Spielraum für öffentliche Investitionen erhöht. Öffentliche Investitionen erhöhen den öffentlichen Kapitalstock, von dem mehrere Generationen profitieren. Deswegen sollte auch die Finanzierung über mehrere Generationen erfolgen.

3.3. Verteilungsfrage in den Mittelpunkt rücken

Die Bekämpfung der Ungleichheit ist eine der großen Fragen der Gegenwart. Die wachsende Kluft zwischen Arm und Reich in Europa ist mittlerweile durch viele Studien belegt, ebenso die negativen Auswirkungen auf Wachstum und Beschäftigung. Ein zentraler Lösungsansatz zur Bekämpfung der Ungleichheit ist die Steuerpolitik. Es braucht **faire Steuersysteme**, um Wohlstand umzuverteilen und den sozialen Zusammenhalt zu stärken. Mit Nachdruck unterstützen wir in diesem Zusammenhang den Vorschlag der Kommission, im Steuerbereich zur Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit überzugehen³. Dieser Übergang sollte so rasch wie möglich erfolgen.

Letztlich geht es dabei auch darum, durch steuerpolitische Maßnahmen zusätzliche Mittel für wohlstandsgenerierende öffentlichen Investitionen zu schaffen. Welches Potential hier zu heben ist, zeigen Zahlen, die das Europäische Parlament im Rahmen einer Resolution⁴ im März 2019 veröffentlicht hat: Demnach entgehen den EU-Mitgliedstaaten allein durch **Steuerhinterziehung jährlich € 825 Mrd Euro**.

Die Europäische Kommission hat ermittelt, dass gegenwärtig durch Steuerhinterziehung und –vermeidung bei der **Mehrwertsteuer** eine jährliche Lücke von € 147 Mrd besteht. Auch der Mehrwertsteuerbetrug kostet die öffentlichen Haushalte derzeit rund € 50 Mrd pro Jahr. Die Finanztransaktionssteuer könnte Einnahmen von rund € 57 Mrd generieren. Und nicht zuletzt könnte eine dringend notwendige Digitalsteuer jährlich rund € 5 Mrd für europäische Zwecke zur Verfügung stellen.⁵

Eine EU-weit koordinierte Vorgehensweise insbesondere bei Steuern auf Vermögen, Spitzeneinkommen, Kapitalerträge und Unternehmensgewinne ist daher ein Gebot der

¹ Burke et al: „Large potential reduction in economic damages under UN mitigation targets“, nature 557, p 549-553, 2018, <https://www.nature.com/articles/s41586-018-0071-9>.

² Truger, Achim: „Plädoyer für eine Wiederbelebung der Europäischen Fiskalpolitik: Von der Silbernen zur Goldenen Investitionsregel“, in: A&W blog, 21.4.2015, <https://awblog.at/goldene-investitionsregel/>.

³ Kommission: „Auf dem Weg zu einer effizienteren und demokratischeren Beschlussfassung in der EU-Steuerpolitik, COM(2019) 8 final, 15.1.2019, <https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2019/DE/COM-2019-8-F1-DE-MAIN-PART-1.PDF>.

⁴ Report on financial crimes, tax evasion and tax avoidance, http://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2019-0240_EN.html.

⁵Siehe Fußnote 3

Stunde. Den Steuervermeidungsstrategien von Unternehmen muss ein Riegel vorgeschoben werden. Steueroasen müssen ausgetrocknet und Gewinne dort, wo sie anfallen, besteuert werden, die Einführung einer EU-Finanztransaktionssteuer darf nicht länger hinausgezögert werden

Im Reflexionspapier wird auch das Risiko der **Ungleichheit zwischen den Generationen** angesprochen. Die im Reflexionspapier enthaltene Analyse zu demografischen Veränderungen ist aus unserer Sicht jedoch grob irreführend. Die auf Seite 12 abgebildete Grafik gibt vor, die Veränderung der Relation der Zahl der „Arbeitnehmer“ zur Zahl der „Rentner“ abzubilden, tatsächlich wird jedoch laut Überschrift und Anmerkung die projizierte Veränderung des Altersabhängigkeitsquotienten dargestellt, dh des Verhältnisses des Anteils der Bevölkerung ab 65 Jahren im Verhältnis zur Bevölkerung im sogenannten erwerbsfähigen Alter (15 bis 64 Jahre). Der Ausgangswert der Relation zwischen ArbeitnehmerInnen bzw BeitragszahlerInnen zu RentnerInnen liegt nicht – wie in der Grafik behauptet – bei 3,5 zu 1, sondern – wie von der EU-Kommission im „Ageing Report 2018“ ausgewiesen – bei rund 1,6 zu 1.⁶ Die Grafik vermittelt somit ein evident falsches Bild und ist zudem grob irreführend, da selbstverständlich nicht die gesamte Bevölkerung im Alter von 15 bis 64 Jahren ArbeitnehmerInnen sind und auch die Zahl der RentnerInnen nicht einfach mit der Anzahl der über 65-Jährigen gleichgesetzt werden kann. So hielt bereits das Weißbuch der Kommission zu Pensionen im Jahr 2012 fest: „Die Alterungsproblematik wird häufig anhand der Verdoppelung der Alterslastquote (Verhältnis der Bevölkerung 65+ zur Bevölkerung 15 bis 64) von 26% im Jahr 2010 auf 50 % im Jahr 2050 aufgezeigt. Der springende Punkt ist jedoch die wirtschaftliche Abhängigkeitsrate, die wie folgt definiert ist: Arbeitslose und Personen im Ruhestand als Prozentsatz der Erwerbstätigen. [...] Viele Länder haben beträchtlichen Spielraum bei der Verbesserung der zukünftigen Angemessenheit und Nachhaltigkeit ihrer Pensions- und Rentensysteme, indem sie die Erwerbsquote steigern, und das nicht nur in der Gruppe der Älteren, sondern auch in Gruppen mit geringeren Erwerbsquoten wie Frauen, Migrantinnen und Migranten sowie junge Menschen“.⁷ Eine möglichst gute **Integration der Menschen im Erwerbsalter** – und zwar in allen Altersgruppen – **in Arbeitsplätze mit hoher Qualität** ist die beste Strategie, um die langfristige Finanzierung hochwertiger Systeme der sozialen Sicherheit zu gewährleisten.

3.4 Kurswechsel in der Lohnpolitik einleiten

Die Bedeutung der Löhne im Hinblick auf die Ziele einer wohlstandsorientierten Wirtschaftspolitik, insbesondere auf die Ziele „fair verteilter Wohlstand“, „Vollbeschäftigung und gute Arbeit“ sowie „ökonomische Stabilität“ ist offensichtlich. Notwendig ist eine **produktivitätsorientierte und solidarische Lohnpolitik**⁸ in den EU-Mitgliedstaaten und eine **europaweit koordinierte Mindestlohnpolitik**⁹. In diesem Sinne bieten die in der

⁶ Europäische Kommission (2018): The 2018 Ageing Report, S. 243.

⁷ Europäische Kommission (2012): Weißbuch. Eine Agenda für angemessene, sichere und nachhaltige Pensionen und Renten, COM(2012) 55 final, S 7f.

⁸ Mesch, Michael: „Eine produktivitätsorientierte und solidarische Lohnpolitik für die EU-Länder, A&W blog, 5.9.2018, <https://awblog.at/verstetigung-des-aufschwungs-durch-lohnwachstum/>.

⁹ Müller/Schulten: „Die Europäische Säule sozialer Rechte – ein Schritt zu einer europäischen Mindestlohnpolitik?“, A&W blog, 13.7.2017, <https://awblog.at/die-europaeische-saeule-sozialer-rechte-ein-schritt-zu-einer-europaeischen-mindestlohnpolitik/>

Europäischen Säule sozialer Rechte verankerten Grundsätze wie „gerechte Entlohnung“ und „angemessene Mindestlöhne“ Ansätze für eine lohnpolitische Neuorientierung auf europäischer Ebene.

3.5 Sozialpolitische Anforderungen für einen SDG-Umsetzungsrahmen der EU

Für die EU-Strategie zur Umsetzung der SDGs bis 2030 ist ein starker Fokus auf eine sozial nachhaltige Entwicklung wesentlich. Im Rahmen eines umfassenden, ambitionierten, konkreten und kohärenten Governance-Rahmens sollten innerhalb eines neuen „**sozialen Aktionsprogramms**“ der EU weitreichende Maßnahmen zur Erreichung der SDGs beitragen und zugleich die Weichen in Richtung einer grundlegenden sozialen Neuausrichtung der EU stellen.

Die folgenden Politikansätze können Beiträge zur Umsetzung insbesondere folgender SDGs leisten: Ziel 1 (Keine Armut), Ziel 3 (Gesundheit und Wohlergehen), Ziel 4 (Hochwertige Bildung), Ziel 5 (Geschlechtergerechtigkeit), Ziel 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum), Ziel 10 (Weniger Ungleichheiten).

▪ **Ambitionierte und konkrete sozialpolitische Zielsetzungen und Indikatoren**

Um zu nachhaltiger Entwicklung in der EU beizutragen, ist es auch erforderlich – gewissermaßen als Weiterentwicklung der sozialen Ziele der Europa-2020-Strategie –, **eine Agenda ambitionierter, konkreter und messbarer Zielsetzungen in den Bereichen Beschäftigung und Soziales** festzulegen. Diese messbaren Ziele müssen die sozialen Aspekte einer wohlfstandsorientierten Wirtschaftspolitik konkretisieren. Zur Messung des Fortschritts bei der Erreichung dieser Zielsetzungen ebenso wie zur besseren sozialen Bestandsaufnahme sind geeignete Indikatoren essenziell, bei denen bislang verwendete Standardkonzepte vielfach zu kurz greifen. Exemplarisch schlagen wir vor, neben der traditionellen Beschäftigungsquote nach „Labour-Force-Konzept“ (demnach gelten alle Personen als erwerbstätig, die in der Referenzwoche zumindest eine Stunde gegen Entgelt gearbeitet haben) auch **eine „bereinigte“ Beschäftigungsquote** auszuweisen, die nur Beschäftigte umfasst, die in der Referenzwoche zumindest zwölf Stunden gegen Entgelt gearbeitet haben. Damit würden „Minijobs“ herausgerechnet und die tatsächliche Realität auf den europäischen Arbeitsmärkten wesentlich besser erfasst werden. Zudem sollte auch das Ausmaß der Arbeitslosigkeit zutreffender dargestellt werden, zumal gegenwärtig ua Menschen, die zwar prinzipiell gerne einen Arbeitsplatz hätten, aber ihre Suchaktivitäten entmutigt eingestellt haben, als nicht arbeitslos gezählt werden. Auch sollte ein Fokus darauf gelegt werden, unfreiwillige Teilzeitbeschäftigung auszuweisen. Wichtig ist auch, in den Zielsetzungen und Indikatoren die **Qualität der Arbeit** stärker in den Fokus zu rücken und etwa der steigenden Prekarisierung der Arbeitswelt und dem damit verbundenen zunehmenden physischen und psychischen Druck auf die ArbeitnehmerInnen stärkere Aufmerksamkeit zu widmen. Auch sollten etwa konkrete Zielsetzungen zur Reduktion der Jugendarbeitslosigkeit, der Armut und sozialen Ausgrenzung von Kindern sowie des Einkommensunterschiedes zwischen Frauen und Männern verankert werden.

Im Sinne des **Grundsatzes des gleichen Entgelts für Frauen und Männer** sind auf EU-Ebene verbindliche Vorschriften zur Lohntransparenz festzulegen. Mangelnde Transparenz ist nämlich eines der größten Hindernisse für die gleiche Bezahlung von gleicher und gleichwertiger Arbeit. Der Aktionsplan zur Bekämpfung des geschlechtsspezifischen

Lohngefälles der Europäischen Kommission war hier ein erster wichtiger Schritt. Jetzt müssen diese Bemühungen und Anliegen der Kommission aber fortgesetzt werden, die im Aktionsplan vorgesehenen Maßnahmen sind verbindlich zu machen.

Nach wie vor herrscht in Europa eine **hohe Diskrepanz zwischen dem Anteil an beschäftigten und gut ausgebildeten Frauen gegenüber der weiblichen Repräsentanz in Führungspositionen**. Empfehlungen der EU-Kommission zu Freiwilligkeit und die Aufforderung zur Selbstverpflichtung der Unternehmen verfehlten ihre Wirkung. Fortschritte wurden nur schleppend erzielt. Erfolgreich waren insbesondere jene EU-Mitgliedstaaten, die Quotenregelungen verankert haben. Das Prinzip der Selbstregulierung ist in dieser Frage gescheitert, wie die EU-Kommission im Jahr 2012 erklärte, weshalb man sich zu einem Richtlinienentwurf zur Steigerung des Frauenanteils in den Leitungsgremien entschlossen hat. Die BAK unterstützt den entsprechenden Richtlinienentwurf ¹⁰, der ua vorsieht, dass in den Leitungsorganen börsennotierter europäischer Unternehmen bis 2020 mindestens 40 % der nicht geschäftsführenden DirektorInnen (bzw Aufsichtsratsmitglieder) dem unterrepräsentierten Geschlecht angehören müssen. Bereits im November 2013 stimmte das Parlament zu. Im Rat konnte – trotz Abschwächung des Entwurfs – bisher keine Einigung erzielt werden. Aus Sicht der BAK sollte der Richtlinienentwurf in seiner weitreichendsten Fassung aus dem Jahr 2012 umgesetzt werden – ergänzt um Sanktionen bei Nichteinhaltung der Zielvorgabe sowie einem ambitionierten Zeitplan im Hinblick auf die Zielerreichung.

- **Soziales Fortschrittsprotokoll**

Der Ansicht des Europäischen Gerichtshofs, dass Marktfreiheiten de facto über sozialen Rechten – wie der Ausübung gewerkschaftlicher Grundrechte – stehen, muss entschieden entgegengetreten werden. In diesem Zusammenhang sollte ein soziales Fortschrittsprotokoll im EU-Primärrecht verankert werden. Dieses würde festlegen, dass die Marktfreiheiten des Binnenmarkts zwar Gleichbehandlung gewährleisten müssen, aber nicht prinzipiell unbeschränkbar sind. Es muss darin unmissverständlich verankert werden, dass im Zweifel **soziale und gewerkschaftliche Grundrechte Vorrang vor Marktfreiheiten und Wettbewerbsregeln** haben.

- **Ausweitung verbindlicher sozialer Mindeststandards als Agenda für sozialen Fortschritt**

Mit verbindlichen sozialen Mindeststandards wurden in der Vergangenheit bereits wichtige Errungenschaften erreicht. Diese in den vergangenen Jahren zurückgedrängte Agenda muss im Rahmen eines neuen **sozialen Aktionsprogramms** substanziell wiederbelebt werden. Die Ausweitung verbindlicher sozialer Mindeststandards auf hohem Schutzniveau kann einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung der Rechte der ArbeitnehmerInnen und der sozialen Sicherheit insgesamt und damit einen konkreten Beitrag zu sozialem Fortschritt und sozialer Konvergenz leisten. Gleichzeitig ist das Prinzip des Nicht-Rückschritts, das eine

¹⁰ Richtlinienentwurf 2012/299[1] vom 14.11.2012 (Richtlinie zur Gewährleistung einer ausgewogeneren Vertretung von Frauen und Männern unter den nicht geschäftsführenden DirektorInnen/Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften und über damit zusammenhängende Maßnahmen)

Verschlechterung bestehender nationaler Schutzniveaus untersagt, verbindlich als Klausel im Primärrecht sowie in den nachstehenden Rechtsakten zu verankern. Ein wichtiges Projekt in diesem Zusammenhang ist die **Festlegung von Mindeststandards für nationale Arbeitslosenversicherungssysteme** in einer entsprechenden Richtlinie. Auch könnten ein **Rechtsanspruch auf bezahlte Bildungskarenz** sowie eine Verpflichtung zu einem gesetzlich verankerten **Mindestausmaß an Weiterbildung im Rahmen der Arbeitszeit** einen wesentlichen Beitrag zur Weiterbildung der ArbeitnehmerInnen leisten – immerhin ist lebenslanges Lernen vor dem Hintergrund laufender Veränderungen in der Arbeitswelt, unter anderem durch Digitalisierung, für alle Menschen erforderlich.

Zudem sollte eine EU-Rahmenrichtlinie geschaffen werden, die gemeinsame Prinzipien, Definitionen und **Mindeststandards für soziale Mindestsicherungssysteme festlegt**, um Armut und soziale Ausgrenzung wirksam zu bekämpfen. Angesichts der Tatsache, dass über ein Viertel der Kinder in der EU von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht ist, sind umfangreiche und entschlossene Maßnahmen auf Ebene der EU und der Mitgliedstaaten zur **Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung von Kindern** dringend notwendig. Im Rahmen einer Garantie gegen Kinderarmut ist insbesondere sicherzustellen, dass jedes armutsgefährdete Kind in der EU Zugang zu kostenloser und hochqualitativer Gesundheitsversorgung, Bildung und Kinderbetreuung sowie menschenwürdiger Unterkunft und angemessener Ernährung hat. Gut ausgebaute Kinderbetreuungseinrichtungen würden darüber hinaus die Erwerbsbeteiligung von Frauen unterstützen.

Eine der zentralen Herausforderungen für die soziale Dimension der EU ist die **Eindämmung atypischer und prekärer Beschäftigungsformen**, nicht zuletzt auch im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Arbeitswelt. Dazu zählt auch pseudo-selbständige Beschäftigung von formal Solo-Selbständigen, die de facto aber in einer neuen Form von unselbständiger Beschäftigung Arbeit erbringen. Eine Strategie zur sozial nachhaltigen Entwicklung in der EU muss sich dieser Herausforderung stellen und effektive Schritte zur Gewährleistung arbeits- und sozialrechtlichen Schutzes auch in diesen Bereichen – einschließlich neuer Formen der Arbeit (zB Crowdfunding) – setzen.

- **Wirksame Maßnahmen gegen Lohn- und Sozialdumping**

Eine Strategie zur sozial nachhaltigen Entwicklung in der EU muss eine **verstärkte Bekämpfung von grenzüberschreitendem Lohn- und Sozialdumping** beinhalten. Damit sie den großen Herausforderungen gerecht wird, muss die geplante Europäische Arbeitsbehörde effektiv zur Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping bei grenzüberschreitenden Sachverhalten und zur wirksamen Durchsetzung der Rechte grenzüberschreitend tätiger ArbeitnehmerInnen beitragen. Das sich erst im Aufbau befindliche elektronische System zum Austausch von Informationen betreffend die Sozialversicherung (ESSI) muss rasch EU-weit implementiert werden. Bei Entsendungen soll zwingend der Anspruchslohn Grundlage für die Bezahlung der Sozialversicherungsbeiträge sein. Um Scheinentsendungen hintanzuhalten, soll der/die entsandte ArbeitnehmerIn nur dann im Heimatland weiter versichert sein können, wenn er/sie mindestens drei Monate vor der Entsendung bei der/beim entsendenden ArbeitgeberIn beschäftigt war.

4. Anmerkungen zu weiteren wichtigen Aspekten des Reflexionspapiers

4.1. Von der linearen zur Kreislaufwirtschaft

Mit dem Paket zur Kreislaufwirtschaft Ende 2015 wurden erste Schritte zur stärkeren Umsetzung von Nachhaltigkeit in Produktion und Verbrauch gesetzt. Im Bereich Konsum ist die Ökodesign-Richtlinie das stärkste Instrument, um die Lebensdauer von Produkten zu erhöhen. Positive Ambitionen der Kommission, hier verstärkt Reparierbarkeit, Verfügbarkeit von Ersatzteilen und das Erreichen bestimmter Mindestlebensdauern zu gewährleisten, sind erkennbar, jedoch noch ausbaufähig. Viele Geräte sind aufgrund der Tatsache nicht reparierbar, dass alleine für das Öffnen der Geräte Spezialwerkzeug nötig ist und dass Hersteller keine Reparaturanleitungen zur Verfügung stellen. Reparaturen sind zudem oft kostspielig und neue Geräte oft schon technisch besser und in Relation damit günstiger. Andererseits würde der Ausbau von Reparaturdienstleistungen den Erhalt und die Schaffung von Arbeitsplätzen innerhalb Europas fördern.

Viele Geräte, die entsorgt oder nicht mehr genutzt und zu Hause gelagert werden, sind eigentlich noch funktionsfähig. Kreislaufwirtschaft im Konsumbereich bedeutet daher vor allem Maßnahmen zu setzen, um die **Nutzungsdauer von Produkten zu erhöhen**. Insbesondere elektronische Unterhaltungsgeräte wie beispielsweise Smartphones oder (Smart-)TVs beinhalten wertvolle (seltene) Rohstoffe. Recycling ist dabei jedoch nicht immer möglich oder mit einem hohen (Energie-)Aufwand verbunden. Daher ist eine lange Nutzung bzw. Wiederverwendung (Re-Use) strategisch dem Recycling vorzuziehen. Eine Wiederverwendung bzw. auch lange Nutzungsdauern wären daher prioritär, scheitern jedoch meist an den kurzen Modezyklen der Produkte – laufend kommen neue Modelle mit (meist nur geringfügigen) Verbesserungen bzw. Innovationen auf den Markt. Dies führt zu hohen Ersatzkäufen und niedrigen Nutzungsdauern. Insbesondere diese Aspekte sollte die Kommission noch stärker in den Fokus nehmen und Strategien entwickeln, wie sie KonsumentInnen darin unterstützen können, Produkte möglichst lange zu verwenden.

4.2. Nachhaltigkeit vom Bauernhof bis zum Verbraucher

Mit der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) hat die EU ein wichtiges Instrument zur Steuerung der durch die Landwirtschaft verursachten Treibhausgasemissionen. Einerseits könnten strengere Gesetze und Mindestnormen für die Produktion erlassen werden, andererseits müsste das milliardenschwere EU-Agrarbudget ausschließlich für eine ressourcenschonende und eine nachweislich nachhaltige Landwirtschaft bereitgestellt werden. Diverse Rechnungshof-Berichte und Studien¹¹ beklagen die mangelhaften bis negativen ökologischen Effekte durch die GAP. Dabei wären die Kommissionsvorschläge für die letzten GAP-Perioden teilweise geeignet gewesen, um mehr Nachhaltigkeit zu erreichen. Sie stießen jedoch auf Ablehnung vieler Mitgliedstaaten und konnten daher nicht durchgesetzt werden. Auch für die derzeitige Verhandlung der GAP ab 2021 gilt: die Mitgliedstaaten versuchen möglichst hohe

¹¹ Siehe zB European Commission: Evaluation study of the impact of the CAP on climate change and greenhouse gas emissions, Final Report, 2019, https://ec.europa.eu/agriculture/sites/agriculture/files/evaluation/market-and-income-reports/2019/cap-and-climate-evaluation-report_en.pdf.

Agrarsubventionen „aus Brüssel“ zu bekommen und gleichzeitig möglichst wenige „Bedingungen“ daran zu knüpfen. Die Lösung könnte daher sein, dass **das Agrarbudget von der 1. Säule (reine Agrarmittel) in die 2. Säule (ländliche Entwicklung) umgeschichtet** wird und dass über diese Gelder nicht mehr die Agrarminister, sondern die für Nachhaltigkeit zuständigen Gremien bestimmen. Die damit zu erreichenden Ziele müssen konkret festgelegt werden und im Sinne einer nachweisbaren Reduktion der Treibhausgase tatsächlich überprüfbar sein.

4.3. Energie, Gebäude und Mobilität für die Zukunft

Einleitend weist die BAK daraufhin, dass die Kernenergie, wenn auch am Papier CO₂-neutral in der reinen Energieerzeugung, keine nachhaltige Lösung ist, um die Energieversorgung in Zukunft zu gewährleisten. Im Sinne der Nachhaltigkeit, welche auch die gesamte Kette der Energieerzeugung (Rohstoffaufbereitung, Wiederaufbereitung und Lagerung) berücksichtigen muss, ist die Kernenergie nicht nur mit hohen Risiken verbunden; es fallen dabei auch CO₂-Emissionen an. Das singuläre Ziel einer reinen CO₂-Reduktion darf daher nicht zu einer Renaissance der Kernenergie führen

Um die international vereinbarten Ziele zur Reduktion der Treibhausgase zu erreichen, muss die EU in ihrer Klima- und Energiepolitik insbesondere auf Energieeffizienz, einen sozial gerechten Umbau des Energiesystems, den Erhalt von Schutznormen und -rechten sowie Sektorkoppelungspotenziale setzen. Da der Zugang zu Energie und Energiedienstleistungen eines der tragenden Elemente moderner Gesellschaften und einen bedeutenden Teil der Daseinsvorsorge darstellt, ist das von größter Bedeutung.

▪ Energieeffizienz

Integraler Bestandteil einer zukunftsweisenden und nachhaltigen Klima- und Energiepolitik in Europa ist die Steigerung der Energieeffizienz. Nur durch die Reduktion des Energieverbrauchs gibt es eine realistische Chance, die klima- und energiepolitischen Ziele bis 2030 und darüber hinaus zu erreichen. Neben der eigentlichen Zielgröße spielt sie auch für die Bekämpfung von Energiearmut sowie in der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie und der Gewährleistung von Versorgungssicherheit eine zentrale Rolle. **Energieeffizienz** ist daher nicht nur beim Kauf langfristiger Konsumgüter, im Verkehrsbereich oder bei Wohngebäuden, sondern weit darüber hinaus auch aus einer industriepolitischen Perspektive die **relevante klima- und energiepolitische Stellschraube**. Gerade im Bereich Energieeffizienz könnte die EU eine globale Führungsposition einnehmen. Wesentliche Voraussetzung hierfür ist, dass das Energieeffizienzziel verbindlich und unabhängig von anderen Zielen der Klima- und Energiepolitik festgelegt wird.

▪ Netzinfrastruktur, flexible Tarife und der Erhalt der solidarischen Finanzierung

Der Transformationsprozess im Stromsystem macht Anpassungen notwendig, die mit hohen Kosten verbunden sind. Diese betreffen neben dem Ausbau der erneuerbaren Energien vor allem den Ausbau der Stromnetze. Die erforderliche gesellschaftliche Akzeptanz wird es nur

dann geben, wenn Kosten und Nutzen fair verteilt werden. In Österreich und Deutschland tragen die privaten Haushalte die Hauptlast der Finanzierung der Energiewende. Vor diesem Hintergrund ist bei der Finanzierung auf eine breite Basis zu achten, es darf keinesfalls zu einer stärkeren Belastung der privaten Haushalte kommen.

In Zusammenhang mit einer regionalen Erzeugung von Strom und der Nutzung der Sektorkoppelungspotenziale können die gesellschaftlichen Kosten des Ausbaus der Stromnetzinfrasturktur reduziert werden. Dies ist umso bedeutender, als ein solcher Ausbau nicht nur mit hohen Kosten einhergeht, sondern oft auch Widerstand der vom Ausbau betroffenen Bevölkerung hervorruft. Es sollten daher **alle Potenziale** genutzt werden, die **den Netzausbau minimieren** bzw vermeiden. Dazu zählt auch, bestehende Stromnetze zu modernisieren und auf den neusten Stand der Technik zu bringen. Als wesentlicher Teil der Daseinsvorsorge muss die Öffentliche Hand ihre zentrale Rolle in der Bereitstellung der Netzinfrasturktur und der Gewährleistung des Zugangs zu einer leistbaren Energieversorgung wahrnehmen. Das Prinzip der solidarischen Finanzierung darf nicht durch Ausnahmen und ungerechtfertigte Privilegien ausgehöhlt werden. Dies trifft insbesondere auf neue MarktteilnehmerInnen wie Aggregatoren oder Energiegemeinschaften zu.

Im Zusammenhang mit zeitabhängigen Energiepreisen oder Netztarifen ist vor dem Entstehen einer „Zwei-Klassen-Energiegesellschaft“ zu warnen. Auf der einen Seite die „smarten“, gut informierten, finanziell und technisch gut ausgestatteten Haushalte: Sie werden zeitabhängige Netz- oder Energielieferverträge nutzen und ihren Energiekonsum mithilfe von Eigenerzeugungsanlagen und Speichern auf Kosten des Gesamtsystems optimieren. Auf der anderen Seite alle anderen VerbraucherInnen: Sie haben weder die finanzielle noch die technische Ausstattung, um von den neuen Netztarifen oder zeitabhängigen Stromlieferverträgen zu profitieren. Im Gegenteil – sie werden einen immer größeren Teil der Systemkosten zu tragen haben. Es braucht daher eine **sozial verträgliche Ausgestaltung der Netztarife** und die besondere Berücksichtigung von schutzbedürftigen Gruppen, sowie leistbare und zeitunabhängige Stromlieferarife.

▪ **Sektorkoppelung und Verbraucher- und KonsumentInnenrechte**

Die Nutzung von Flexibilität im Energiesystem ist ebenso ein wichtiger Bestandteil zur Erreichung der klima- und energiepolitischen Ziele. Potenziale finden sich vor allem auf der Erzeugerseite, bei großen Energieverbrauchern und im Bereich der Sektorkoppelung, also dem intelligenten Zusammenspiel einzelner Energiesektoren. Diese Potenziale müssen zum Beispiel beim Ausbau von Ladeinfrastruktur im Mobilitätsbereich oder im Zuge des Ausbaus erneuerbarer Wärme mitgedacht werden. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass bei der überwiegenden Mehrheit der privaten Haushalte ein solches Flexibilisierungspotenzial nicht vorhanden ist. Ohne den Ausbau von Schutznormen für VerbraucherInnen könnten sich neue Geschäftsmodelle und/oder MarktteilnehmerInnen (wie zB Aggregatoren) durch höhere Energiepreise oder intransparente Verträge negativ auf die KonsumentInnen auswirken.

▪ **Wärmeversorgung**

Ein weiterer wesentlicher Beitrag zur Erreichung der klima- und energiepolitischen Ziele muss im Bereich der **erneuerbaren Wärmeversorgung** geleistet werden. Dazu ist ein Ansatz der **gesamthaften Sanierung erforderlich**, also nicht nur der Betrachtung der Sanierung der Gebäudehülle, sondern auch des gesamten Heizsystems. Damit wird das vorhandene Energieeinsparungspotenzial weit besser ausgeschöpft als bisher. Besonderes Augenmerk ist bei der Wärmeversorgung auf den Ausbau und die Stärkung der KonsumentInnenrechte zu legen, vergleichbar mit den Schutznormen für Strom- und GaskundInnen. Im Gebäudebereich, in dem es sich vorrangig um den Niedrigtemperaturbereich handelt, sollte die Wärmeversorgung entsprechend gestaltet werden – also zB mit Geothermie, Fernwärme aus Abfall oder Biomasse. Erneuerbare Gase sollten hingegen im Hochtemperaturbereich, zB in der Industrie, eingesetzt werden.

▪ **Mobilität und Kostenwahrheit des Verkehrs**

Der Liberalisierung des Verkehrsmarkts in Europa wird seit Jahrzehnten hohe Priorität eingeräumt. Mit Entschlossenheit hat die europäische Verkehrspolitik die Abschaffung technischer, administrativer oder ordnungspolitischer Hürden vorangetrieben. Die unbeschränkte Mobilität von Gütern und Menschen wird als eines der zentralen Instrumente zur Binnenmarktintegration und für mehr Wachstum gedeutet. Jedoch ging der Liberalisierungsprozess keineswegs mit einer Harmonisierung der Beschäftigungs- und Sozialstandards einher. Im Gegenteil: Gerade die Entwicklungen in der Transportwirtschaft sind ein bitteres Beispiel dafür, welche Konsequenzen uneingeschränkter Wettbewerb und eine **fehlende soziale Integration** für die betroffenen ArbeitnehmerInnen nach sich ziehen kann. Der Wettbewerb um Marktsegmente findet vornehmlich über Preis- und weniger über Qualitätskriterien statt. Als arbeitsintensive Dienstleistung stellen Löhne einen wesentlichen Kosten- und Preisbildungsfaktor dar. Um wettbewerbsfähig zu bleiben, wurden Kostensenkungen vielfach zu Ungunsten der Beschäftigten und ihrer Lohn- und Arbeitsbedingungen erreicht.

Aus Sicht der BAK ist das wichtigste Element in der Gestaltung der Mobilität der Zukunft der Ausbau und die **Attraktivierung des öffentlichen Personenverkehrs**. Der öffentliche Verkehr ist schon im hohen Maße elektrifiziert (Eisenbahn, U-Bahn, Straßenbahn, O-Busse). Diese kollektive Form der Elektromobilität ist bewährt, Know-How und Infrastruktur sind vorhanden, die CO₂-Bilanzen von Eisenbahnen, U- und Straßenbahnen sind konkurrenzlos. Für die BAK ist der öffentliche Personenverkehr aber auch eine zentrale Dienstleistung im öffentlichen Interesse, ein unverzichtbarer Teil der Daseinsvorsorge, bei der öffentliches Eigentum an der Infrastruktur und an großen kommunalen und staatlichen Verkehrsunternehmen sowie öffentliche Dienstleistungsaufträge dafür sorgen, dass den BürgerInnen flächendeckende, leistbare Mobilitätsangebote zur Verfügung stehen. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass der Eisenbahnsektor und öffentliche Nahverkehrssysteme (in Städten und Verkehrsverbänden) dort am meisten genutzt und die besten Dienstleistungen – auch im ökologischen und sozialen Sinne – erbracht werden, wo öffentlichen EigentümerInnen genügend Spielraum für eine aktive Gestaltung ermöglicht wird. Die

Liberalisierung ist in diesem Sektor als **gescheitert** anzusehen und führt zu für die Klimapolitik und den sozialen Zusammenhalt kontraproduktiven Ergebnissen.

Im Bereich des **Güterverkehrs** findet ein ruinöser Wettbewerb innerhalb der Verkehrsträger statt. Zwischen den Verkehrsträgern und hier vor allem zwischen dem Güterverkehr auf der Straße und auf der Schiene gibt es aber – aufgrund fehlender Kostenwahrheit – **keinen fairen Wettbewerb**. So hat die Liberalisierung der Güterbahnen zu einem Preisverfall bei den Ganzzügen geführt, während der Einzelwagenverkehr dadurch weitgehend zum Erliegen kam. Vor der Liberalisierung konnten Güterbahnen mit den Gewinnen aus dem Ganzzugverkehr auch die Zubringerverkehre mitfinanzieren. Nun hat der Rückzug der Bahn aus der Fläche den Lkw-Verkehr weiter ansteigen lassen. Dort wiederum wird der Wettbewerb ganz klar über die Personalkosten und damit auf dem Rücken der Beschäftigten geführt. Wenn es darum geht, Transporte auf die Schiene zu verlagern, dann ist der Schlüssel nicht die Technologie oder die Digitalisierung, sondern ganz klar die Beseitigung des Kostenvorteils des Straßentransports durch die Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Entlohnung der Beschäftigten in der gesamten Europäischen Union.

Neben dem Personennahverkehr und dem Güterverkehr liegt das Potenzial der Eisenbahn aber auch im **Personenfernverkehr**, der den Flugverkehr zumindest innerhalb Europas weitgehend ersetzen kann, wenn die Rahmenbedingungen dafür geschaffen werden. Auch hier hat die Liberalisierung die Kooperation zwischen den Bahnen unnötig erschwert und sind neue europäische Konzepte zur Stärkung eines gemeinsamen europäischen Eisenbahnsystems – mit starken Staatsbahnen als Rückgrat – notwendig.

Emissionsarme und emissionsfreie Fahrzeuge mit **hocheffizienten alternativen Antrieben** können als Teil eines Gesamtkonzepts eine wichtige Rolle spielen. Sie sind notwendig, um auch jene Bereiche zu dekarbonisieren, die mit dem öffentlichen Personenverkehr bzw einer Steigerung des Umweltverbunds einerseits und mit der Verlagerung auf die Schiene im Güterverkehr andererseits nicht erreichbar sind. Dies sind im Wesentlichen die erste und letzte Meile in weniger dicht besiedelten Regionen und der Güterverteilverkehr abseits der Bahnstrecken und innerhalb von Städten.

Im Mobilitätssektor zeigt sich, dass das Setzen von ökonomischen Anreizen und das Vertrauen auf die Marktkräfte nicht dazu geeignet sind, die Dekarbonisierung sozial gerecht voranzutreiben. Daher sollten auch auf europäischer Ebene **ordnungspolitische Maßnahmen** – wie etwa Geschwindigkeitsbegrenzungen, ökologisch motivierte Zulassungsbeschränkungen oder Fahrverbote – **Teil des Gesamtkonzepts** sein.

4.4. Ökologisierung des Steuersystems

Zweifellos können steuerpolitische Maßnahmen eine wichtige Rolle im Übergang zu einem nachhaltigeren Wirtschaftsmodell einnehmen. Laut Kommission sollen die Mitgliedstaaten dazu eine steuerliche Entlastung der Arbeit mit einer Erhöhung der Steuern auf Kapital, Umweltverschmutzung, Ressourcen und anderen ökologischen externen Effekten verbinden. Das schließt laut Kommission auch die „Beseitigung kontraproduktiver finanzieller Anreize wie

Subventionen für fossile Brennstoffe" mit ein. Die Neugestaltung des Steuermix muss aber **sicherstellen, dass es nicht zu sozialen Verwerfungen kommt.**

Die Kommission weist in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass die Energiesteuerrichtlinie nicht im Einklang mit den Umwelt- und Klimaschutzziele steht. Sie verweist dazu auf ihren Richtlinienvorschlag aus 2011, der eine CO₂-abhängige Besteuerung von Heiz- und Kraftstoffen hätte bringen sollen, aber an der Einstimmigkeit gescheitert ist. In diesem Zusammenhang wird immer wieder auch die steuerliche Begünstigung von Diesel gegenüber Benzin Kraftstoffen thematisiert (Dieselprivileg), die es in praktisch allen EU-Ländern gibt und in der derzeitigen Energiesteuerrichtlinie so angelegt ist, obwohl bekanntermaßen der CO₂-Gehalt von Diesel höher ist als jener von Benzin.

Die BAK hält eine Diskussion über eine Reform der Energiesteuerrichtlinie für sinnvoll und verschließt sich dabei auch nicht einer Diskussion über das Dieselprivileg. Es wird aber darauf hingewiesen, dass bei einer etwaigen Reform auf die sozialen Betroffenheiten zu achten ist. Mehr als 50 % der Privat-PKW in Österreich sind Dieselfahrzeuge. Viele PendlerInnen sind mangels zumutbarer öffentlicher Verkehrsmittel (auch wegen der liberalisierten Arbeitszeiten) auf den PKW angewiesen. Eine stärkere Besteuerung des Kraftstoffverbrauchs, besonders von Diesel, würde zu erheblichen Mehrkosten gerade für PendlerInnen führen, die auch durch eine vollständige Rückerstattung der steuerlichen Mehreinnahmen – sei es durch eine Lohnsteuersenkung oder einen Ökobonus (Kopfpauschale) – nicht ausgeglichen werden können.

Aus Sicht der BAK sollte der Fokus der EU vor allem auf einer **Stärkung der steuerlichen Wettbewerbsgerechtigkeit zwischen den Transportmitteln** liegen. Angesichts der kommissionseigenen Zielsetzung von Kostenwahrheit (Internalisierung externer Effekte) sollte das steuerliche Privileg der internationalen Flug- und Schifffahrt (Tickets und Kerosin) infrage gestellt werden. Eine Abschaffung dieser Privilegien, zumindest innerhalb der EU, verbunden mit einem Ausbau der transeuropäischen Netze, könnte den Bahnverkehr zwischen den Hauptstädten Europas attraktivieren und einen positiven Beitrag zur Reduktion der CO₂-Emissionen des Verkehrssektors leisten.

Daneben sehen wir bei der Bepreisung von Emissionen noch Spielräume bei Stromproduktion und Industrie. Ein EU-weiter CO₂-Mindestpreis könnte den bestehenden Zertifikatehandel ergänzen/verbessern. Das würde eine ähnliche Wirkung entfalten wie eine CO₂-Steuer. Um unerwünschte Effekte (zB De-Industrialisierung) zu verhindern, soll der CO₂-Mindestpreis um einen Grenzausgleichszoll („border adjustment tax“) ergänzt werden.

4.5. Verantwortungsvolles unternehmerischen Handeln in der Wertschöpfungskette

Unternehmerisches Handeln erfordert einen staatlich gestalteten Rahmen, der sicherstellt, dass Unternehmen ihrer unternehmerischen Verantwortung im Sinne einer sozial, ökonomisch und ökologisch nachhaltigen Gesellschaft nachkommen und entsprechende politische Bestrebungen nicht konterkarieren. Mit der sogenannten Konfliktmineralienverordnung wurden erste Schritte zur Vermeidung der Einfuhr von

Mineralien, die im Zusammenhang mit schwersten Menschenrechtsverletzungen und bewaffneten Konflikten stehen, getroffen. Es gilt jedoch, den Anwendungsbereich zukünftig **auf alle Teile der Wertschöpfungskette** auszuweiten und bei der Bewertung mindestens die **Einhaltung aller ILO-Kernarbeitsnormen** heranzuziehen. Dabei sind regelmäßige, unabhängige und öffentlich zugängliche Audits durchzuführen sowie BelegschaftsvertreterInnen, Gewerkschaften und Nicht-Regierungsorganisationen in diese Prozesse miteinzubeziehen.

Der **UN-Vertrag über Wirtschaft und Menschenrechte** kann einen weiteren Fortschritt im Hinblick auf einen globalen Rahmen für die Verhütung und Minderung nachteiliger Auswirkungen unternehmerischer Aktivitäten bringen. Dies setzt jedoch voraus, dass dieser rechtsverbindlich hohe menschenrechtliche Schutzpflichten von Staaten in Bezug auf Unternehmen verankert. Es ist daher zu begrüßen, dass auch die Kommission „auf allen Ebenen noch eindeutigen Handlungsbedarf“ (S 30) identifiziert. Denn die Förderung der Einhaltung hoher Nachhaltigkeitsstandards kann nur ein erster Schritt sein. Die Umsetzung von Nachhaltigkeitsstandards und die Überwachung ihrer Einhaltung – geknüpft an nachvollziehbare Prozesse und gegebenenfalls **Sanktionsmöglichkeiten** – bilden jedoch ebenfalls wichtige Elemente, die es zukünftig zu stärken gilt. Die Einbindung und Beachtung der Anliegen der Bevölkerung, ArbeitnehmerInnen sowie Zivilgesellschaft ist dabei jedenfalls sicherzustellen.

4.6. Faire Globalisierung

Zwar mag Handel den Wohlstand innerhalb der EU im Durchschnitt gesteigert haben. Die Nachteile für ArbeitnehmerInnen und Umwelt dürfen jedoch nicht vernachlässigt werden. Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung müssen multilaterale sowie bilaterale Handelsbeziehungen daher **soziale und ökologische Zielsetzungen** gegenüber wirtschaftlichen Interessen deutlich aufwerten. Die Verletzung von Arbeits- und Umweltstandards darf dabei nicht ohne Konsequenzen bleiben. Dies gilt es sowohl im Hinblick auf die Debatte um die Modernisierung der WTO zu berücksichtigen, als auch in bilateralen Handelsabkommen umzusetzen. Produkte, die hohe Treibhausgasemissionen verursachen, sollten in Zukunft nicht durch Handelsabkommen liberalisiert werden. Zollreduktionen sollten sich auf ökologisch und klimafreundliche Güter beschränken. So sind die Verhandlungen über das globale Umweltgüterabkommen im Rahmen der WTO (EGA) zügig abzuschließen. Ausnahmen können für Entwicklungsländer vorgesehen werden.

Auf bilateraler Ebene sind die **Nachhaltigkeitskapitel der neueren Handelsabkommen** der EU wichtige Signale in Richtung einer nachhaltigeren Handelspolitik. Die BAK hat die letzte Reform des Nachhaltigkeitskapitels grundsätzlich begrüßt. So wurde die Rolle der Zivilgesellschaft gestärkt und die Reaktion auf die Nichteinhaltung/Verletzung von Mindestarbeitsnormen und das Monitoring verbessert. Aus Sicht der BAK bleibt mit der expliziten Nichtanwendung des allgemeinen Streitbeilegungsverfahrens auf die Nachhaltigkeitskapitel der Handelsabkommen jedoch ein wesentlicher Makel bestehen. Im Sinne nachhaltiger Entwicklung müssen darüber hinaus die **Ratifikation, Umsetzung und Anwendung der ILO-Kernarbeitsnormen** sowie – entsprechend dem Entwicklungsstand der

zukünftigen HandelspartnerInnen – die sogenannte „**Up to date Konventionen**“ und Empfehlungen der ILO **Voraussetzung für die Aufnahme von Verhandlungen** sein¹². Auch sind Handelsabkommen zukünftig im Vorfeld auf ihre Klimawirkungen zu prüfen und den Klimaschutzambitionen widersprechende Passagen zu streichen. Neben dem Pariser Klimaschutzabkommen sind darüber hinaus auch weitere multilaterale Umweltabkommen zu ratifizieren, umzusetzen und anzuwenden.

Nicht zuletzt ist der Erhalt der öffentlichen Handlungsspielräume unerlässlich, um die SDGs zu erreichen. Die derzeitige Handels- und Investitionspolitik der Europäischen Union verfolgt jedoch eine Reihe von Zielen, die den SDGs zuwiderlaufen können. Mit dem Bestreben, im Rahmen der sogenannten Regulierungskooperation bestehende und zukünftige Regulierungsunterschiede zwischen der EU und ihren HandelspartnerInnen ohne Ausnahme abzubauen, werden sensible Schutzinteressen in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, KonsumentInnen (insbesondere Datenschutz), Arbeits- und Umweltstandards für Sektoren (Chemikalien, Pharmaprodukte, Lebensmittel) und für bestimmte Themen (zB gentechnisch veränderte Organismen (GVO), Hormone, Antibiotika) unter Druck gesetzt. Aus Sicht der BAK sind diese ausdrücklich auszunehmen und das **europäische Vorsorgeprinzip** (Unschädlichkeit von Produkten muss vor der Zulassung nachgewiesen werden) in Handelsabkommen zu verankern.

In Bezug auf die angestrebte weitreichende Liberalisierung von Dienstleistungen seitens der EU ist besonders die unzureichende **Ausnahme öffentlicher Dienstleistungen** sowie die Verankerung von sogenannten Stillstands- und Sperrklinkenklauseln, die öffentliche Handlungsspielräume einschränken, höchst bedenklich. Öffentliche Dienstleistungen wie beispielsweise die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sind unverzichtbar für die Menschen. Der erste Erfolg der Europäischen BürgerInneninitiative „Right2Water“ war es, die im Raum stehende Wasserliberalisierung durch die Konzessionsrichtlinie abzuwenden. Derzeit überprüft die Europäische Kommission diese Ausnahme. Aus Sicht der BAK ist es notwendig, dass diese Ausnahme nicht nur auch zukünftig bestehen bleibt, sondern im Zuge von Freihandelsabkommen die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung gemeinsam mit allen anderen öffentlichen Dienstleistungen explizit von den Freihandelsbestimmungen ausgenommen werden. Zusätzlich stellen Konzernklagen im Rahmen des Investitionsschutzes und der **Investor-Staat-Streitbeilegung (ISDS/ICS)** gegen umwelt- oder sozialpolitisch sinnvolle Maßnahmen ein wesentliches **Risiko für die Umsetzung der SDGs** dar und müssen daher möglichst bald der Vergangenheit angehören.

Die EU hat in den Economic Partnership Agreements (EPAs) unter anderem mit AKP-Staaten (Afrika, Karibik, Pazifischer Raum), aber auch mit Kolumbien und Peru, eine Einschränkung von Ausfuhrzöllen durchgesetzt. Treten diese Abkommen in Kraft, dürften diese Länder nur noch vorübergehend und teils nur nach Zustimmung der EU Ausfuhrbeschränkungen erheben. Damit müssten diese Länder, unter ihnen viele der am wenigsten entwickelten Länder, auf Einnahmen aus Exportzöllen verzichten. Diese Exportsteuern können jedoch dazu

¹² https://www.arbeiterkammer.at/infopool/wien/Stellungnahme_Trade_and_sustainable_development_2017.pdf

dienen, den Export ausgewählter Rohstoffe im unverarbeiteten Zustand zu besteuern und damit den Aufbau einer lokalen Industrie unterstützen. Gerade aufgrund des sich verändernden geopolitischen Gefüges besteht für die EU nun die Möglichkeit, sich **für eine Globalisierungspolitik** einzusetzen, die **nicht auf Kosten der ArbeitnehmerInnen, Bevölkerung und der Umwelt** erfolgt, sondern eine global nachhaltige Entwicklung in den Mittelpunkt rückt.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen und Anregungen. Gerne stehen wir jederzeit für Rücksprachen zur Verfügung.

